

Beitragsordnung gem. § 6 der Satzung

des Vereins
Digitale Wirtschaft Schleswig-Holstein e.V.

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Der Jahresbeitrag für die ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme von Privatpersonen, bemisst sich nach der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl des jeweiligen Mitgliedsunternehmens. Die Anzahl der Beschäftigten wird von jedem Mitglied aufgrund einer Selbsteinschätzung festgelegt. Beschäftigte sind alle gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellte sowie die tätigen Inhaber des Mitgliedsunternehmens. Nicht zu den Beschäftigten zählen die Heimarbeiter und Auszubildende.
- (2) Die Beitragshöhe gliedert sich nach folgender Beitragsstaffel:

| | |
|--------------|--|
| EUR 200,00 | Beitrag bei einer Beschäftigtenzahl bis zu 5 Mitarbeitern |
| EUR 350,00 | Beitrag bei einer Beschäftigtenzahl von 6 bis 10 Mitarbeitern |
| EUR 750,00 | Beitrag bei einer Beschäftigtenzahl von 11 bis 50 Mitarbeitern |
| EUR 1.500,00 | Beitrag bei einer Beschäftigtenzahl von 51 und mehr. |
- (3) Privatpersonen zahlen generell einen Jahresbeitrag von EUR 90,00.
- (4) Sonstige Mitglieder, die nicht Mitgliedsunternehmen im Sinne des § 1 (1) der Beitragsordnung sind – beispielsweise Schulen, Hochschulen und Institutionen – zahlen einen Jahresbeitrag von EUR 300,00.

§ 2 Beitragsmeldung und –erhebung

- (1) Die Beitragserhebung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Kalenderjahres. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres an den Verein zu überweisen. Mitglieder haben auch die Möglichkeit, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Jahresbeitrag wird auch in diesem Fall in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres eingezogen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bei Eintritt während des Geschäftsjahres anteilig auf die umgerechneten Monatsbeiträge des restlichen Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Dabei gilt jeder angefangene Monat als voller Monat.

§ 3 Härteklauseel und Beitragsfreiheit

- (1) Ausnahmsweise kann der Vorstand mit ordentlichen Mitgliedern die Stundung oder Reduzierung des Jahresbeitrages vereinbaren, wenn die fristgerechte oder vollständige Beitragsabführung für das betroffene Mitglied eine besondere Härte bedeutet.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung vom 30.08.2005.